

Unser Campingplatz ist beim VEKABO angeschlossen. Daher gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VEKABO. Siehe unten oder auf www.vekabo.nl

Vekabo-Lieferbedingungen Fremdenverkehrseinrichtungen vom 13. Oktober 2020

Diese Vekabo-Lieferbedingungen wurden vom Vorstand vom Vekabo Nederland am 13. Oktober 2020 verabschiedet und treten ab diesem Datum in Kraft. Diese Lieferbedingungen für Fremdenverkehrseinrichtungen gelten für Vekabo-Mitglieder nur dann, wenn der Vekabo-Unternehmer in seinem Vertrag mit dem Urlauber ausdrücklich auf diese Vekabo-Lieferbedingungen vom 13. Oktober 2020 hinweist.

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

- a. Urlaubsunterkunft: Zelt, Wohnmobil klappbar, Wohnmobil, Caravan, usw.;
- b. Platz: Jeder im Vertrag festzulegende Platz für eine Ferienunterkunft;
- b. Unternehmer: Das Unternehmen, die Institution oder der Verein, der den Platz zur Verfügung stellt;
- c. Urlauber: Die Person, die mit dem Unternehmer den Vertrag über den Standort abschließt;
- d. Fremdenverkehrseinrichtung: Die Ferienunterkunft wird für maximal 3 Monate auf dem Gelände platziert;
- e. Verhaltensregeln: Regeln für die Nutzung und den Aufenthalt im Erholungspark, auf dem Spielfeld und in der Ferienunterkunft;
- f. Beschwerdeprotokoll: Sollte ein Urlauber eine Beschwerde haben, die nicht in Absprache mit dem betreffenden Vekabo-Unternehmer gelöst werden kann, dann kann der Urlauber diese Beschwerde bei Vekabo Nederland (info@vekabo.nl) melden. Vekabo Nederland wird diese Beschwerde in Übereinstimmung mit dem Beschwerdeprotokoll bearbeiten. Die endgültige Verantwortung für die Lösung liegt jedoch beim Vekabo-Unternehmer.

Artikel 2: Inhalt des Vertrags

1. Der Unternehmer muss dem Urlauber zu Erholungszwecken, d.h. nicht zum ständigen Aufenthalt, folgende Informationen übermitteln.
Überlassung des vereinbarten Platzes für den vereinbarten Zeitraum, mit dem Recht, darauf eine Ferienunterkunft der vereinbarten Art für die angegebenen Personen zu platzieren.
2. Im Falle einer Änderung kann der Urlauber ausschließlich eine Ferienwohnung gleicher Art oder gleichen Typs und annähernd gleicher Abmessungen und gleichen Aussehens wie vereinbart aufstellen.
3. Der Vertrag kommt auf der Grundlage der dem Urlauber vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Informationen, Prospekt(e) und/oder sonstiger Werbemittel zustande.

Artikel 3: Eignung und Sicherheit

1. Der Urlauber muss dafür sorgen, dass die Strom-, Gas- und Wasserinstallation in der von ihm gestellten Ferienwohnung den Bedingungen des jeweiligen Versorgungsunternehmens sowie den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften entspricht. Der Unternehmer hat das Recht, die Eignung und Sicherheit der Strom-, Gas- und Wasserinstallation in der Ferienwohnung des Urlaubers zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
2. Der Unternehmer haftet für Ausfälle, es sei denn, er kann sich auf höhere Gewalt berufen oder die Ausfälle sind die Folge von Störungen der Anlage, die der Urlauber tragen muss.
3. Der Urlauber darf auf dem Gelände keine LPG-Anlage haben, die nicht in einem vom „Rijksdienst voor het Wegverkeer“ (Amt für Straßenverkehr) genehmigten Kraftfahrzeug eingebaut ist.

Artikel 4: Wartung und Errichtung

1. Der Urlauber muss dafür sorgen, dass sich das Erholungsgelände in einem ordnungsgemäßen Pflegezustand befindet.

2. Es ist dem Urlauber oder Benutzer, außer zur normalen Instandhaltung, nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers auf dem Gelände zu graben, Bäume zu fällen oder Sträucher zurückzuschneiden, Gärten anzulegen, Blumenzwiebeln zu pflanzen, Antennen oder Satellitenschüsseln aufzustellen, Zäune oder Trennwände zu errichten, Veranden zu bauen oder Fliesen oder andere Einrichtungen jeglicher Art auf oder um das Ferienhaus herum anzubringen.

Artikel 5: Preis und Preisänderung

1. Der vereinbarte Preis beinhaltet die Kosten für die Nutzung von Gas, Strom, Wasser, Kanalisation und sonstige Nebenkosten mit Ausnahme der Kurtaxe, sofern nicht im Voraus etwas anderes bekannt gegeben wurde.

2. Entstehen nach der Preisermittlung durch eine Erhöhung der finanziellen Belastung auf der Seite des Unternehmers Mehrkosten infolge einer Änderung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Belastungen, die auch den Urlauber betreffen, so können diese dem Urlauber in Rechnung gestellt werden.

Artikel 6: Zahlung

1. Der Urlauber muss die Zahlungen in Euro leisten, sofern nicht anders vereinbart, unter Berücksichtigung der vereinbarten Zeiträume.

2. Wenn der Urlauber trotz vorheriger schriftlicher Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht in vollem Umfang nachkommt, dann ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und zwar unter Berücksichtigung der in den Absätzen 3 und 4 getroffenen Regelung.

3. Wenn der Unternehmer den Vertrag kündigt, dann muss er den Urlauber hierüber mittels eines per Einschreiben versandten oder persönlich übergebenen Briefes darüber informieren und ihn gleichzeitig auf die Möglichkeit hinweisen, die Kündigung rückgängig zu machen, indem er seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von 10 Tagen nach Absendung oder Übergabe des Kündigungsschreibens nachkommt, oder den Streitfall vor das zuständige Zivilgericht bringen.

Artikel 7: Stornierung

1. Der Urlauber ist berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen.

2. Wenn der Urlauber den Vertrag vor Vertragsbeginn kündigt, schuldet er eine feste Entschädigungssumme. Dies gilt nicht, wenn der Kündigungsgrund eine Preiserhöhung ist, die innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss erfolgt, mit Ausnahme der in Art. 5 genannten Preisänderungen.

Die Entschädigung beträgt:

- bei Stornierung drei Monate oder mehr vor dem Buchungsdatum 15 % des vereinbarten Preises;
- bei einer Stornierung zwei bis drei Monate vor dem Buchungsdatum 50 % des vereinbarten Preises;
- bei einer Stornierung ab ein bis zwei Monaten vor dem Buchungsdatum 75 % des vereinbarten Preises;
- bei einer Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Buchungsdatum 90 % des vereinbarten Preises;
- bei Stornierung oder Nichterscheinen zum Buchungsdatum 100 % des vereinbarten Preises;

3. Die Entschädigung wird nach Abzug der Verwaltungskosten anteilig zurückerstattet, wenn der Platz von einem Dritten für denselben Zeitraum oder einen Teil desselben reserviert wird und in diesem Zeitraum keine anderen Plätze verfügbar sind. Die Verwaltungsgebühr beträgt 5 % des vereinbarten Preises, mindestens 25,00 € und höchstens 50,00 €.

Artikel 8: Verhaltensregeln

1. Der Urlauber, seine Familienangehörigen, Untermieter, Besucher und eventuelle Benutzer sind verpflichtet, die vom Unternehmer ausgefertigten Verhaltensregeln zu beachten, einschließlich der Regeln über eventuell erforderliche Camping- und Aufenthaltsdokumente und Meldepflichten.

2. Der Unternehmer muss dem Urlauber die Kenntnisnahme der Verhaltensregeln ermöglichen.

3. Wenn die vom Unternehmer aufgestellten Verhaltensregeln und/oder der Vertrag im Widerspruch zu diesen Bedingungen und zum Nachteil des Urlaubers stehen, dann gelten diese Bedingungen.

Artikel 9: Nutzung durch Dritte

Weder der Unternehmer noch der Urlauber dürfen die Fremdenverkehrseinrichtung anderen als den im Vertrag genannten Personen zur Nutzung überlassen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Artikel 10 : Haftung

1. Der Unternehmer haftet nicht für Diebstahl, Unfälle oder Schäden auf seinem Gelände, es sei denn, sie sind auf ein Versäumnis zurückzuführen, das ihm oder seinen Mitarbeitern zugerechnet werden kann.

2. Der Urlauber haftet gegenüber dem Unternehmer für den Schaden, der durch eine Handlung oder Unterlassung von ihm und/oder seiner Familie, seinen Übernachtungsgästen oder seinen Besuchern verursacht wird, soweit es sich um Schäden handelt, die dem Urlauber oder ihnen zuzurechnen sind.

3. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers umfasst mindestens das Risiko, das durch eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000 € vernünftigerweise abgedeckt werden kann.

Artikel 11: Dauer und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet automatisch nach Ablauf der vereinbarten Zeit.

Artikel 12: Der Urlauber schuldet im Falle einer vorzeitige Beendigung bei einer vorzeitigen Abreise den vollen Preis für den vereinbarten Zeitraum (ohne die Kosten für die Nutzung von Gas, Strom, Wasser und Kanalisation).

Artikel 13: Vorzeitige Beendigung durch den Unternehmer und Räumung im Falle eines Verstoßes

1. Wenn der Urlauber, seine Familie, die Übernachtungsgäste oder die Besucher den Verpflichtungen aus dem Vertrag, den Geschäftsbedingungen, den Verhaltensregeln oder den behördlichen Vorschriften trotz vorheriger Abmahnung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, und zwar in einem Maße, dass dem Unternehmer nach Maßstäben der Billigkeit und Angemessenheit die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann, dann ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach muss der Urlauber die Ferienunterkunft und das Gelände so schnell wie möglich verlassen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Warnung.

2. Wenn der Urlauber den gebuchten Platz nicht räumt, dann ist der Unternehmer berechtigt, dies auf Kosten des Urlaubers zu tun. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit dem Umzug der Ferienunterkunft entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch Verschulden des Unternehmers oder seines Personals entstanden. Etwaige Lagerkosten gehen zu Lasten des Urlaubers.

3. Ist der Urlauber der Meinung, dass der Unternehmer den Vertrag zu Unrecht gekündigt hat, dann muss er dies dem Unternehmer unverzüglich mitteilen.

4. Der Urlauber ist grundsätzlich verpflichtet, den vereinbarten Preis zu zahlen.

Artikel 14: Inkassokosten

Alle angemessenen außergerichtlichen Kosten, die der Unternehmer oder der Urlauber nach einer Inverzugsetzung aufwendet, gehen zu Lasten des Urlaubers. Wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht bezahlt wird, können nach schriftlicher Aufforderung die gesetzlichen Zinsen auf den verbleibenden Teil berechnet werden.

Artikel 15: Auflösung

1. Wird die Fremdenverkehrseinrichtung ohne Verschulden des Unternehmers zerstört oder vorübergehend unbenutzbar, dann haben der Unternehmer und der Vertragspartner das Recht, den Vertrag aufzulösen. Wenn die Zerstörung der Fremdenverkehrseinrichtung oder der vorübergehende Nutzungsausfall davon dem Unternehmer zugerechnet werden können, kann der Vertragspartner Schadensersatz verlangen.

2. Wenn möglich, kann der Unternehmer dem Vertragspartner einen gleichwertigen touristischen Ersatzstandort zu einem gleichwertigen Preis anbieten. In diesem Fall kann Letzterer zwischen Auflösung oder Annahme der Ersatzunterkunft wählen.

Artikel 16: Änderungen

Änderungen der Vekabo-Lieferbedingungen können nur durch den Vorstand von Vekabo Nederland vorgenommen werden. Dies ändert nichts daran, dass der Vertragspartner und der Unternehmer individuelle Zusatzverträge treffen können, durch die von diesen Vekabo-Bedingungen zu Gunsten des Vertragspartners abgewichen wird.

Uden, 13. Oktober 2020

Vekabo Nederland

Handelsregisternummer: 2716705